

Rechtsamt, 06.01.2022

**Mitteilung i. S. Bauvorhaben Brockhagener Str. 285 „Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Pensionspferdehaltung“, Baugenehmigung vom 02.07.2021:**

1. Sachstand:

Das Verwaltungsgericht Minden hat durch Beschluss vom 13.12.2021 im Eilverfahren (Az.: 9 L 760/12) die aufschiebende Wirkung der Klage auf Aufhebung der Baugenehmigung vom 02.07.2021 (Az.: 20-02804) angeordnet. Aufgrund dessen werden die Arbeiten am Bauvorhaben nach der Durchführung notwendiger und zulässiger Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der vorhandenen Bausubstanz vor Witterungseinflüssen derzeit nicht fortgeführt. Das Bauamt überwacht die Einstellung der Bautätigkeit durch regelmäßige Termine vor Ort. Beim VG Minden ist weiterhin das Hauptsacheverfahren (Az.: 9 K 5297/21) gerichtet auf die Aufhebung der Baugenehmigung vom 02.07.2021 anhängig.

2. Ausblick:

In diesem Hauptsacheverfahren können die Parteien des Rechtsstreits insbesondere auf die Ausführungen des Gerichts im vorausgegangenen Eilverfahren reagieren, indem sie z.B. neue Sachverhalte vortragen oder gutachterliche Stellungnahmen vorlegen.

Ein Eilverfahren macht die Durchführung des Hauptsacheverfahrens gerade nicht entbehrlich. Es entspricht vielmehr rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass durch eine Entscheidung im Eilverfahren keine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache erfolgen darf. Dies ist u.a. dadurch begründet, dass durch das Gericht nur eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgt und insbesondere keine Beweisaufnahme durchgeführt wird.

Weiterhin ist es das Recht eines jeden Bauherren, im Verlauf des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens jederzeit seinen Bauantrag zu ergänzen oder zu ändern. Es steht alleine in der Dispositionsbefugnis des Bauherrn, den Antragsgegenstand des Baugenehmigungsverfahrens und daraus resultierend auch den Streitgegenstand eines nachfolgenden Gerichtsverfahrens zu bestimmen. Es entspricht daher der gängigen Praxis, dass ein Bauherr ggf. nach der Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch eine Änderung seines Bauantrags und der zugehörigen Unterlagen und Nachweise (Bauvorlagen) versucht, ein Unterliegen im Hauptsacheverfahren und die Aufhebung der Baugenehmigung abzuwenden. Die Baugenehmigungsbehörde ist verpflichtet, einen solchen geänderten Bauantrag zu bescheiden. Sofern der geänderte Bauantrag genehmigungsfähig ist und eine geänderte Baugenehmigung erlassen wird, wird diese zum Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Demgemäß kommt es in der Praxis durchaus vor, dass nach der Anordnung der aufschiebenden Wirkung im nachfolgenden Hauptsacheverfahren die geänderte Baugenehmigung als rechtmäßig beurteilt wird.